



Dezernat V – Umwelt, Grün, Energie und Verkehr

Vereinbarung

zwischen

stationsungebundenen Elektro-Tretroller-Anbieter

-nachfolgend „Anbieter“ -

und

Landeshauptstadt Mainz
vertreten durch das Dezernat V - Umwelt, Grün, Energie und Verkehr

– nachfolgend “Stadt Mainz” –

– alle gemeinsam nachfolgend “Vertragsparteien” –

Präambel

Die Stadt Mainz verfügt über ein vielfältiges und attraktives Mobilitätsangebot. Der Ausbau des ÖPNV-Angebots und die Verbesserung der Bedingungen für den Fuß- und Radverkehr bilden zentrale Handlungsschwerpunkte für die Gestaltung einer nachhaltigen Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung. Umweltfreundliche und innovative Mobilitätsformen wie das bestehende MeinRad-System und Carsharing sind sehr willkommen. Sie sollen möglichst in das bestehende Mobilitätsangebot integriert werden und die vorhandenen Services ergänzen.

Als Teil der Mikro- und Nahmobilität können Elektro-Tretroller (E-Tretroller) ein wichtiger Baustein zur Bewältigung der sog. „letzten Meile“ sein. Es wird erwartet, dass sie insbesondere dazu beitragen, intermodale Wege noch einfacher zurückzulegen und die Unabhängigkeit vom eigenen Auto fördern. Damit haben E-Tretroller das Potential, zum Erreichen der umwelt- und klimapolitischen Ziele der Stadt Mainz beizutragen.

Die Akzeptanz der in der Stadt Mainz verfügbaren Mobilitätsangebote in der Bevölkerung hat für die Vertragsparteien einen hohen Stellenwert. Der Erhalt eines geordneten Stadtbildes sowie die Gewährleistung der Verkehrssicherheit im öffentlichen Raum sind im Zusammenhang mit Sharing-Angeboten für E-Tretroller für die Vertragsparteien von zentraler Bedeutung.

Darüber hinaus spielt das Thema Nachhaltigkeit eine wesentliche Rolle für die Vertragsparteien. Der ressourcenschonende Umgang mit E-Tretrollern, die Verwendung von regenerativen Energien zum Aufladen, hohe Lebenszyklen, die Möglichkeit Materialien wiederzuverwenden oder zu recyceln und die Verteilung der Fahrzeuge mit emissionsarmen oder lokal emissionsfreien Fahrzeugen soll gegeben sein.

Diese Vereinbarung ersetzt nicht etwa erforderlich werdende Sondernutzungserlaubnisse nach dem Landesstraßengesetz. Vielmehr ist angestrebt, E-Tretroller so im öffentlichen Straßenraum zu platzieren, dass der Tatbestand der Sondernutzung nicht erfüllt wird.

Neben den straßen- und straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften basiert diese Vereinbarung auch auf ortsrechtlichen Vorschriften der Stadt Mainz zur Benutzung von Fahrzeugen in bestimmten Bereichen (Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Mainz (Grünanlagensatzung) vom 29.03.2017 sowie die Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Mainz vom 16.02.2011, zuletzt geändert am 15.05.2017).

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Organisation und Integration des Angebots

- (1) Der Anbieter setzt sich dafür ein, dass sich sein Angebot nicht solitär, sondern als Baustein der vielfältigen Mobilitätsmöglichkeiten in der Stadt Mainz entwickelt und integriert.
- (2) Der Anbieter wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an Maßnahmen oder Partnerschaften zur Förderung einer stadt- und umweltfreundlichen Mobilität in der Stadt Mainz beteiligen.
- (3) Die Stadt Mainz setzt sich im regionalen Kontext für eine Integration in ein überkommunales E-Tretroller-Konzept unter der Voraussetzung einer Förderfähigkeit durch den Bund / das Land ein.
- (4) Bei zukünftigen Bauarbeiten/Umgestaltungen des öffentlichen Straßenraums wird seitens der Stadt Mainz auf einen verbesserten Belag mit geringem Rollwiderstand geachtet.

§ 2 Anforderungen an Fahrzeuge und ihre Nutzung

- (1) Innerhalb der beiden Stadtteile Alt- und Neustadt dürfen pro Anbieter zunächst insgesamt maximal 100 E-Tretroller bereitgestellt werden. Der Anbieter stellt sicher, dass er kurzfristig auf Nachfrageänderungen reagieren und sein Angebot bei Bedarf erweitern oder reduzieren kann. Dies ist jedoch frühestens sechs Wochen nach Beginn des Services möglich. Eine Erweiterung des Fahrzeugbestandes erfolgt nur nach Absprache mit der Stadt Mainz.
- (2) Der Anbieter verpflichtet sich, maximal 5 Fahrzeuge an einem Standort im Umkreis von 100 m aufzustellen.
- (3) Die angebotenen E-Tretroller müssen den Vorschriften der Elektrokleinfahrzeugeverordnung (eKFV), entsprechen.
- (4) Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der Verkehrsteilnehmer darf durch die Teilnahme der E-Tretroller nicht beeinträchtigt werden.
- (5) In öffentlichen Anlagen und Grünanlagen dürfen Wege nur befahren werden, wenn sie dafür ausdrücklich freigegeben worden sind.
- (6) Baumscheiben und Grünstreifen von öffentlichen Straßen und Anlagen dürfen nicht befahren werden.

§ 3 Abstellen und Parken

- (1) Das Auf- und Abstellen der Fahrzeuge erfolgt nach den Regeln der StVO, so dass sie Dritte weder gefährden noch behindern.
- (2) Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:
 - Gehwege müssen so freigehalten werden, dass mindestens eine Restgehwegbreite von 1,6 Metern verbleibt. Fluchtwege und -bereiche sowie Aufstellflächen und Zuwegungen der

Feuerwehr, Ein- und Ausfahrten, Radwege, Bordsteinabsenkungen, Blindenleitsysteme und Fußgängerüberwege sind freizuhalten.

- Im Bereich von Bus- und Straßenbahnhaltstellen ist ein Mindestabstand zum Wartebereich von 10 m einzuhalten.
 - Der Betrieb der Mietradstationen von MVGmeinRad darf durch die Fahrzeuge des Anbieters nicht beeinträchtigt werden.
 - E-Tretroller dürfen öffentliche Fahrradabstellanlagen nicht benutzen.
 - In öffentlichen Anlagen und Grünanlagen dürfen E-Tretroller nicht abgestellt werden.
 - Auf öffentlichen Straßen dürfen E-Tretroller nicht auf Baumscheiben und Grünstreifen abgestellt werden.
- (3) Zusätzlich zu den zuvor genannten Flächen kann die Stadt Mainz aus verkehrlichen und stadtgestalterischen Gründen weitere freizuhaltende Flächen (z.B. Volkspark, Fußgängerzone, wichtige Fußverkehrsachsen) festlegen, in denen das Abstellen der E-Tretroller grundsätzlich nicht erlaubt ist. Die Flächengrenzen werden den Anbietern in einer separaten Anlage von der Stadt Mainz zur Verfügung gestellt, die Bestandteil dieses Vertrags wird. Die Stadt ist berechtigt, den Flächenumfang anzupassen. Der Anbieter ist verpflichtet, diese Anpassungen kurzfristig in das eigene System zu übernehmen.
- (4) Der Anbieter verpflichtet sich, ein Befahren, Abstellen (im Sinne von Aufstellen durch Anbieter und Beendigung der Miete durch Nutzer) und Parken in diesen Bereichen durch geeignete organisatorische und zulässige technische Möglichkeiten (z. B. Geofencing, Anreize für Kunden, fortlaufende Sichtkontrollen) auszuschließen.
- (5) Bei Großveranstaltungen (z.B. Rosenmontag, Johannismacht) hat der Anbieter nach Aufforderung der Stadt Mainz oder der Polizei zusätzliche Bereiche temporär freizuhalten und für die Rückgabe zu sperren. Der Anbieter stellt sicher, dass dies den Kundinnen und Kunden in geeigneter Weise vermittelt wird und ergreift ausreichende organisatorische und technische Möglichkeiten, die zur Beachtung beitragen.
- (6) E-Tretroller, die z.B. Geh- und Radwege blockieren oder in Bäumen oder Gewässern vorgefunden werden, hat der Anbieter innerhalb von 6 Stunden nach Hinweisen durch die Stadt oder Dritter zu entfernen. Kommt der Anbieter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, ist die Stadt Mainz berechtigt, die E-Tretroller auf Kosten des Anbieters aus dem Straßenraum zu entfernen. Wenn Gefahr im Verzug ist darf die Stadt die Fahrzeuge unverzüglich entfernen. Die Anbieter können ihre E-Tretroller gegen Ersatz der angefallenen Kosten auslösen. Nach drei Wochen werden die Roller auf Kosten des Anbieters verwertet.

§ 4 Service und Kontrolle

- (1) Der Anbieter stellt sicher, dass eine Überlastung einzelner Standorte durch Anreize und eigene Kontrolle verhindert wird.

- (2) E-Tretroller, die nicht ausreichend geladen sind, sind täglich nach 22:00 Uhr aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und morgens an geeigneten Standorten wieder zu verteilen.
- (3) E-Tretroller, die trotz Verbots z.B. in Fußgängerzonen oder Parkanlagen abgestellt wurden, dürfen nur von in den Bereichen, entsprechend der StVO, erlaubten Fahrzeugen eingesammelt werden. Die Stadt Mainz erteilt keine Sondergenehmigung für das Befahren von Fußgängerzonen mit Verbrennerkraftfahrzeugen, zum Zwecke des Einsammelns von E-Tretrollern.
- (4) Die Stadt Mainz unterstützt den Aufbau möglicher Hubs im Zuge der Einrichtung von Mobilitätsstationen. Die nächtliche Einholung sowie die sich ergebenden Servicearbeiten sollten von professionellen Servicepartnern durchgeführt werden.
- (5) Der Anbieter muss in der Lage sein, die E-Tretroller in Echtzeit zu überwachen, um beschädigte oder nicht mehr betriebsbereite Fahrzeuge innerhalb von 72 h zu entfernen.

§ 5 Nachhaltigkeit

- (1) Der Anbieter achtet im Rahmen der Beschaffung der Fahrzeuge sowie im Rahmen der Reparatur und Wartung auf eine möglichst lange Lebensdauer der E-Tretroller.
- (2) Reparatur und Wartung der E-Tretroller sollte regional, wenn möglich in Mainz erfolgen.
- (3) Der Austausch gebrauchter E-Tretroller soll möglichst ressourcenschonend erfolgen. Materialien ausgemusterter E-Tretroller sind in größtmöglichem Umfang wiederzuverwenden oder zu recyceln.
- (4) Das Aufladen der E-Tretroller sollte möglichst mit Strom aus regenerativen Quellen erfolgen.
- (5) Es wird begrüßt, wenn die nächtliche Einholung und die morgendliche Verteilung der E-Tretroller mit emissionsarmen oder lokal emissionsfreien Fahrzeugen erfolgt.

§ 6 Daten und Statistik

- (1) Um einen Überblick über die im Stadtgebiet angebotenen Fahrzeuge zu erhalten, berichtet der Anbieter im Zuge eines monatlichen Reportings (jeweils zum Monatsersten) kostenfrei über folgende Daten des letzten Monats und deren Entwicklung seit Markteintritt:
 - Anzahl der angebotenen Fahrzeuge (tageweise, Durchschnitt pro Tag)
 - Gesamtanzahl aller Fahrten
 - zurückgelegte Gesamtkilometer (optional)
 - Anzahl Fahrten pro Fahrzeug pro Tag (Durchschnitt, max./min. Wert)
 - Anzahl zurückgelegte Kilometer pro Fahrzeug pro Tag (Durchschnitt, max./min. Wert) (optional)
 - durchschnittliche Fahrdauer pro Fahrzeug pro Tag
 - durchschnittliche Fahrdauer und -strecke pro Leihvorgang

- Anzahl und Örtlichkeiten der Ausbringstandorte (Karte)
 - Standorte, mit den meisten bzw. wenigsten Leihvorgängen
 - Standorte, an denen der Leihvorgang am häufigsten beendet wurde
 - Anzahl von Sachbeschädigungen/Vandalismusschäden (optional)
 - Anzahl von erfassten Unfällen.
- (2) Der Anbieter verpflichtet sich zudem, der Stadt Mainz alle georeferenzierten Standorte der im Stadtgebiet befindlichen Fahrzeuge als Heatmap für die interne Verwendung zur Verfügung zu stellen. Hierzu wird vom Anbieter eine standardisierte API-Schnittstelle freigegeben oder ein digitaler Online-Zugang bereitgestellt.
 - (3) Die Daten sind nur für die interne Verwendung der Stadt Mainz gedacht und u.a. zur Beurteilung der Verkehrssicherheit, von verkehrsplanerischen Aspekten, zur Unterstützung einer Evaluation durch die Stadt Mainz sowie zur strategischen Entwicklung von Sharing-Mobility Angeboten in Mainz erforderlich. Weiterhin soll damit eine Prüfung der Beachtung und Wirksamkeit bzw. ggf. erforderlicher Anpassungen der Regelungen dieser Vereinbarung mittels eines EDV-gestützten Systems möglich sein.

§ 7 Kommunikation

- (1) Der Anbieter hat seine Kundschaft im Rahmen seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vor Fahrtbeginn über die in dieser Vereinbarung genannten Bestimmungen sowie die wesentlichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zur Nutzung von E-Tretrollern im Straßenverkehr zu informieren. Die Kundinnen und Kunden müssen den AGBs zustimmen.
- (2) Der Anbieter muss eine telefonische Support-Hotline während der Öffnungszeiten sicherstellen.
- (3) Der Anbieter benennt eine Kontaktperson, die für das Thema „E-Tretroller“ regional erreichbar ist und Anfragen binnen 24 h zu beantworten hat.
- (4) Die Stadt Mainz bindet den E-Tretroller-Anbieter bedarfsgerecht in die entsprechenden Webseiten/Apps und in zielgerichtete Kampagnen mit ein.

§ 8 Beendigung der Zusammenarbeit

- (1) Für den Fall, dass der Anbieter sein Engagement in Mainz beendet, hat er die Stadt Mainz von der Beendigung seines Angebots rechtzeitig zu unterrichten und die von ihm in Verkehr gebrachten E-Tretroller unverzüglich aus dem Stadtgebiet zu entfernen.
- (2) Kommt der Anbieter dieser Pflicht nicht nach, kann ihm die Stadt eine angemessene Frist zur Beseitigung setzen und nach erfolglosem Ablauf dieser Frist die Fahrzeuge auf Kosten des Anbieters entfernen.

§ 9 Kündigungsrechte

- (1) Diese Vereinbarung läuft bis zum 31.12.2020. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat schriftlich von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Bei Nichtkündigung verlängert sich die Laufzeit der Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr. Für die Vertragsparteien besteht zudem das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein Grund zur Kündigung ist insbesondere dann gegeben, wenn schwerwiegende Verstöße gegen diese Vereinbarung vorliegen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (2) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft.
- (2) Unabhängig von dieser Vereinbarung steht es jeder der Vertragsparteien frei, parallel mit anderen Partnern zusammenzuarbeiten oder zu verhandeln.
- (3) Für diese Vereinbarung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Die Parteien werden die unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmungen durch solche Bestimmungen ersetzen, die dem angestrebten Vereinbarungszwecke am nächsten kommen.

Mainz, den _____

Anbieter

Stadt Mainz

Anlage

Plan mit Abstell- und Fahrverbotsflächen